

BESCHLUSSVORLAGE V291/20 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	06.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stärkung von Gastronomie und Handel in der Innenstadt

- Gemeinschaftsantrag der Ausschussgemeinschaft der FDP- und JU-Stadtratsgruppe vom 30.04.2020 -

Dämmershopping 2021

- Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30.06.2020 -

Stellungnahme der Verwaltung

(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Dem Antrag auf vier verkaufsoffene Sonntage in den Jahren 2020 und 2021 in Gestalt des Prüfauftrages des Stadtrates vom 07.05.2020 wird mit einer der nachfolgenden Varianten entsprochen:

Variante a: Konzentration auf Ausnahmegewilligungen gem. § 23 LadSchIG im öffentlichen Interesse, hier in Form der Ingolstädter „Dämmershopping“-Veranstaltung, und Verzicht auf verkaufsoffene Sonntage (vgl. Anlage 1 Punkt 3a)

Variante b: Durchführung der Veranstaltung gem. § 23 LadSchIG „Ingolstädter Dämmershopping“ sowie Festsetzung von 1 – 2 verkaufsoffenen Sonntagen in 2021 als Kompensation für den Wegfall der verkaufsoffenen Feiertage 2020 und 2021 (vgl. Anlage 2 Punkt 3b)

2. Der Beschluss des Stadtrates V0433/17, vom 27.07.2017 wird dahingehend abgeändert, dass ab dem Jahr 2022 jeweils ein verkaufsoffener Sonntag im Rahmen und anlässlich des Herbstvolksfestes Ingolstadt für den Geltungsbereich Altstadt festgesetzt wird. Der Beschluss im Übrigen wird aufgehoben.

3. Dem Antrag auf Verkürzung der Außengastronomiesperrzeiten in den Jahren 2020 und 2021 in Gestalt des Prüfauftrages - Verkürzung auf 24:00 Uhr - wird zugestimmt.
4. Der Gesamtantrag auf Aussetzung der Gebühren für Sondernutzung in der Außengastronomie sowie der Außenwerbung („Luftsteuer“) ist für das Jahr 2020 erledigt, da per Stadtratsbeschluss vom 18.03.2020 bereits außer Vollzug gesetzt. Für eine Aussetzung betreffend das Jahr 2021 ist zu gegebener Zeit im 1. Quartal 2021 zu entscheiden.
5. Der Antrag, bis zum Jahresende 2020 die „Semmelkiste“ an Samstagen auf eine Stunde auszuweiten, wird für den Bereich der städtisch verwalteten Kurzparkzonen abgelehnt. Für den Bereich der seitens der IFG bewirtschafteten Parkeinrichtungen empfiehlt der Verwaltungsrat der IFG in seiner Sitzung am 13.07.2020, eine Ausweitung auf 1 Stunde an Samstagen für den Zeitraum September-November 2020 und Januar – März 2021.
6. Der Antrag auf Absenkung der Grundsteuer B bis zum Jahresende 2020 wurde in der Sitzung am 07.05.2020 zurückgezogen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Sämtliche Punkte des Gemeinschaftsantrages der Ausschussgemeinschaft von FDP und JU vom 30.04.2020 mit Ausnahme der Absenkung Grundsteuer B wurden am 07.05.2020 als Prüfauftrag an die Verwaltung verwiesen. Dazu sowie zum Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30.06.2020 nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. + 2. Prüfauftrag: Können in den Jahren 2020 und 2021 je vier verkaufsoffene Sonntage eingeplant werden?

Gemäß § 14 LadSchIG ist es möglich verkaufsoffene Sonn- und Feiertage anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen durch Rechtsverordnung zu genehmigen.

Kriterien beim Erlass einer diesbezüglichen Verordnung (VO):

- Nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.
- Der Anlass muss geeignet sein, einen zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen (= Anlass besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht und erst hierdurch der Besucherstrom generiert wird.).
Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, die nicht nur die Einwohner der Gemeinde betrifft, sondern v. a. auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen.

- Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben Beschäftigten abzuwägen.
- Es ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Freihaltens von leicht verderblichen Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauchs außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. a LadSchlG sichergestellt werden kann.
- Es ist zu prüfen, welche Verkaufsstellen zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher notwendig sind und von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf
 - angrenzende Verkaufsstellen,
 - bestimmte Gemeindebezirke,
 - bestimmte Handelszweige,
 - ein bestimmtes Warenangebot.
- Die Öffnungszeit darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen.
- Vor Erlass der VO sind der Einzelhandelsverband die Gewerkschaften, die örtl. Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer anzuhören.

Durch die Corona-Pandemie sind (Groß-)Veranstaltungen bis 31.10.2020 vorerst grundsätzlich untersagt. Der verkaufsoffene 3. Oktober 2020 wird in diesem Jahr mangels Markt (=Herbstfest) daher ausfallen müssen.

Im November reihen sich die sog. „Stille Tage“ gem. dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG), so dass auch hier keine verkaufsoffenen Sonntage durchführbar sind. Im Dezember sind schließlich verkaufsoffene Feiertage gem. Ladenschlussgesetz gänzlich untersagt (§14 Abs. 3 LadSchlG).

Im Jahr 2021 fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag. Lt. StR-Beschluss vom 27.07.2017 darf somit auch hier kein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Zur Ermittlung der Haltung der örtlichen Akteure und Vertreter relevanter gesellschaftlicher Gruppen sowie der Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat wurde von Seiten der IFG am 29.06.2020 ein Runder Tisch „Verkaufsoffener Sonntag“ organisiert.

Als Ergebnis dieses Meinungsaustausches ist festzustellen, dass nach einer offenen Aussprache leider kein Konsens unter den Beteiligten zu den durch die Ausschussgemeinschaft JU/FDP beantragten verkaufsoffenen Sonntagen gefunden werden konnte.

Innerhalb des Meinungsspektrums haben sich am Ende folgende Varianten herausgebildet:

- a. Konzentration auf Dämmershopping (*was für alle Beteiligten als unproblematisch angesehen wurde*) und Verzicht auf verkaufsoffene Sonntage sowie zusätzliche Prüfung einer Ausweitung der gesetzlich festgelegten maximalen Anzahl von einem Dämmershoppingtag pro Jahr auf maximal vier Tage pro Jahr durch gemeinsame Petition des Stadtrats an den Gesetzgeber. (*vgl. auch Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.06.2020 – Dämmershopping 2021*)
- b. Durchführung eines Dämmershoppings (*am 27.11.2020 und im Frühjahr 2021*) und zusätzliche ausnahmsweise Durchführung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2021 (Volksfest/Herbstfest) als Kompensation für das Wegfallen der verkaufsoffenen Feiertage in den Jahren 2020 und 2021.

Rechtliche Beurteilung und Durchführbarkeit von Dämmershoppingveranstaltungen sowie die voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Antrages vom 30.06.2020 auf Ausweitung dieser Ladenschlussausnahmen gem. § 23 LadSchlG:

Derzeit können Ausnahmeersuchen hinsichtlich erweiterter Ladenöffnungszeiten einmal jährlich pro Kommune u. a. positiv von der Regierung von Oberbayern beschieden werden, wenn

- die Veranstaltung **werktags** stattfindet,
- von **der Kommune ein Ausnahmeersuchen** vorliegt (*welches das öffentliche Interesse an der Ausnahmebewilligung darlegt*) und
- der reine **Shoppinggedanke nicht im Vordergrund** steht, sondern in Zusammenhang mit einer kulturellen Veranstaltung zu sehen ist.
- die Genehmigung der abweichenden Ladenöffnungszeiten **nur für den Kernbereich** der Kommune erfolgt.
- eine explizite Straßenbenennung mit Hausnummern zur eindeutigen Abgrenzung des Kernbereichs vorliegt (inkl. markierter Straßenplanauszug).
- Ein vorläufiger zeitlicher Programmverlauf der geplanten Kulturveranstaltung (ggf. Flyer) vorliegt.

Eine aktuelle Anfrage bei der Regierung von Oberbayern bzgl. Ausnahme- und Lockerungsaussichten beim Ladenschlussrecht (*insbes. im Bereich der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage gem. § 14 LadSchlG und Ladenschlussausnahmen gem. § 23 LadSchlG*) hat ergeben, dass der Regierung ein akt. Mail des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 19.05.2020 vorliegt, in welchem erneut zum Ausdruck gebracht wird, dass die Prüfungskriterien des Ladenschlussgesetzes weiterhin einem strengen Maßstab unterliegen und Lockerungen – trotz der Coronaproblematik - momentan nicht angedacht sind.

Erfolgsaussichten des Antrages:

Das Gesetz über den Ladenschluss, welches in Bayern zur Anwendung kommt, ist ein Bundesgesetz aus dem Jahr 1956, welches die Öffnungszeiten von Geschäften durch das Festlegen von Zeiten, zu denen kein Geschäft öffnen darf, regelt.

Das Ladenschlussgesetz besteht derzeit nur noch in Bayern als partielles Bundesrecht fort, da alle anderen Bundesländer nach Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 eigene Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetze erlassen haben.

Durch die Föderalismusreform wurde der Ladenschluss aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes herausgenommen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Damit liegt die Gesetzgebungskompetenz für eine Neuregelung des Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungszeiten ausschließlich bei den Ländern.

Der Bayerische Landtag hat aber am 08.11.2006 beschlossen, dass der Ladenschluss in Bayern wie bisher bleiben soll. Bayern hat somit von seiner Zuständigkeit, ein Landesgesetz zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht und dadurch die Fortgeltung des Bundes-Ladenschlussgesetzes gem. Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich bestätigt.

Ein Antrag einer bayerischen Kommune an die bayerische Staatsregierung, eine Gesetzesinitiative auf Änderung des LadSchlG des Bundes zu starten, wird in diesem Falle ins Leere laufen, weil der Bund bei diesem Gesetz keine Änderungsnotwendigkeiten mehr sieht, da Bayern jederzeit - wie alle anderen Bundesländer auch – ein eigenes Gesetz auf den Weg bringen könnte.

Der Antrag kann jedoch dahingehend umgedeutet werden, dass Ingolstadt bei der Bayerischen Staatsregierung beantragt, hier nunmehr erneut ein Landesgesetz auf den Weg zu bringen.

Dies wäre zwar möglich und im Zusammenschluss mit anderen Städten über den Bay. Städtetag durchaus diskussionswürdig.

Einem schnellen Erfolg widerspricht allerdings die Tatsache, dass der Landtag zuletzt erst mit Beschluss vom Dezember 2019 eine klare Haltung in dieser Angelegenheit bewiesen hat, in dem er „zum Schutz des familiären Zusammenlebens“ einen erneuten Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten abgelehnt hat.

3. Antrag: Der Rahmen für die Öffnungszeiten der Außengastronomie wird in den Sommermonaten der Jahre 2020 und 2021 von Donnerstag bis Samstag auf 01:00 Uhr des Folgetages ausgeweitet (Dieser Antrag wurde als Prüfauftrag in Gestalt einer Öffnungszeit bis 24:00 Uhr mit Beschluss des Stadtrates am 07.05.2020 in die Verwaltung gegeben.)

Die **Freizeit-Lärmrichtlinie** enthält u. a. die Möglichkeit, bei der Lärmbeurteilung in besonders gelagerten Fällen die reguläre Nachtzeit (ab 22 Uhr) um bis zu zwei Stunden zu verschieben.

Zu beachten ist, dass diese Möglichkeit nur für seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit sowie sozialer Adäquanz und Akzeptanz eingeräumt wird.

Für den dauerhaften Betrieb von Freischankflächen sind die Regelungen der Freizeit-Lärmrichtlinie nicht anwendbar. ->Somit gilt als Beurteilungsmaßstab die TA-Lärm:

Gem. der TA-Lärm beginnt die Nachtzeit um 22 Uhr. Die IN-Altstadt ist überwiegend als Kerngebiet/Mischgebiet (und teilw. als reines Wohngebiet) gekennzeichnet. In einem Kerngebiet/Mischgebiet müsste gem. TA-Lärm ab 22 Uhr ein Lärmpegel von max. 45 dBA (bei einem reinen Wohngebiet: max. 40 dBA) eingehalten werden. Da die Einhaltung dieses sehr niedrigen Lärmwertes in einem Außengastronomiebereich gar nicht möglich ist, ist ein Beschluss, der eine Außengastronomiesperrzeit nach 22 Uhr festsetzt im Prinzip nicht rechtmäßig.

In Ingolstadt bedient man sich (provisorisch) der „Bayerischen BiergartenVO“, um eine grundsätzliche Sperrzeitverkürzung ab 23 Uhr zu rechtfertigen.

Die Beschlusslage der Vergangenheit - die Außengastronomiesperrzeit auf Antrag im Sommerhalbjahr auf 24 Uhr zu verkürzen - ist letztendlich eine sehr weit gefasste Rechtsauslegung, die dem massiven Bedürfnis der Gastronomieszene entsprach und eher als widerrufliche Kulanz-Entscheidung im Einzelfall zu werten ist.

4. Antrag: Bei der Bewilligung der Außengastronomie sowie der Außenwerbung („Luftsteuer“) werden die Gebühren in den Jahren 2020 und 2021 ausgesetzt

Bei der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass mit dem Antrag nur die „Sondernutzungsgebühren“ des Tiefbauamtes (insbes. bzgl. der Außengastronomiefläche) gemeint waren – nicht die Gebühren für die Konzessionierung der Außengastronomiebereiche bzw. die Außengastronomiesperrzeiten:

Der Stadtrat hat am 18.03.2020 beschlossen, die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 auszusetzen. Dieser Beschluss wurde vom Stadtrat am 23.04.2020 dahingehend ergänzt, dass auch sonstige Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Sondernutzungen im Jahr 2020 nicht erhoben werden.

Mit der zeitweisen Außerkraftsetzung bzw. Nichtanwendung der Sondernutzungssatzung wie der sog. Wochenmarktgebührensatzung sollten insbesondere Gastronomen, Veranstalter und Marktbesucher entlastet werden, um die Einbußen Corona bedingter Ausfälle abzufedern. Der Stadt Ingolstadt obliegt es in Fällen eingeräumten Ermessens, ob für diese Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Ob die Ausweitung der Aussetzung der Gebührensatzungen auch auf das Jahr 2021 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt vertretbar ist, kann zum

jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Eine Entscheidung hierüber ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht herbeizuführen; maßgeblich ist im Wesentlichen der weitere Verlauf der Pandemie und die entsprechenden Auswirkungen. Grundsätzlich darf die Aussetzung von Gebührensatzungen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur eine zeitlich begrenzte Ausnahme bleiben.

5. Antrag: Bis zum Jahresende 2020 wird die "Semmelkaste" an Samstagen auf zwei Stunden ausgeweitet (Der Antrag wurde in der StR-Sitzung vom 07.05.2020 als Prüfauftrag von 2 Std. auf 1 Std. reduziert)

Die Stadtverwaltung selbst verwaltet durch den Verkehrsüberwachungsdienst ausschließlich die 38 Kurzparkzonen im Stadtgebiet (35 in der Innenstadt); die restlichen Parkplätze werden von der IFG verwaltet, so dass die Stellungnahme differenziert zu betrachten ist:

Bei den Kurzparkzonen in der Innenstadt liegt die Höchstparkdauer der versch. Standorte zw. 1 und 2 Stunden. Eine Umprogrammierung der Semmelkaste-Funktion müsste mit entspr. finanziellen Aufwand von der Herstellerfirma der Parkscheinautomaten vorgenommen werden. Eine Ausweitung der Semmelkaste-Parkdauer würde allerdings dem Sinn und dem gewünschten Effekt zur Parkfrequenzsteigerung einer Kurzparkzone widersprechen.

Mit Blick auf die Höchstparkdauer der Parkscheinautomaten in der Innenstadt würde die beantragte Ausweitung der Semmelkaste-Parkzeit mit einem Abschalten der Parkscheinautomaten gleichkommen. Außerdem müssten die Gebührensatzung und die gesamte Straßen- sowie die Automatenbeschilderung/-beklebung bis hin zu den vertraglich vereinbarten Modalitäten mit dem Handyparkpartner, oder der Werbepartner für die Parkscheinautomatenrollen etc. geändert werden, damit das komplette System der sonstigen Gebührenerhebung für den Rest der Woche rechtssicher bleibt. Diese Umstellung würde einen enormen Aufwand bedeuten, der absolut in keinem Vergleich zum damit anvisierten Ziel und Nutzen stünde.

Für Kurzparkzonen ist die gut gemeinte Idee hinter diesem Antrag kontraproduktiv, denn gerade die Kurzparkzonen bringen Kundenfrequenz für die Geschäfte und fördern dadurch den Umsatz. Wenn man die Kurzparkzonen – an Samstagen - aufgeben und faktisch am umsatzstärksten Tag in der Woche in Dauerparkplätze umwandeln würde, würden Dauerparker die Kundenfrequenz deutlich beeinträchtigen und den beabsichtigten Effekt für die Geschäfte ins Gegenteil umkehren.

Bei den Oberflächen- und Tiefgaragenparkplätzen, die durch die IFG bewirtschaftet werden, verhält es sich allerdings anders, da diese nicht darauf ausgerichtet sind, die Kundenfrequenz in der Innenstadt zu erhöhen. Der Verwaltungsrat der IFG hat in seiner Verwaltungsratssitzung am 13.07.2020 die Thematik 1 Stunde kostenfreies Parken diskutiert und eine positive Empfehlung vorbehaltlich der Stadtratsentscheidung gem. Antrag Ziffer 5 gegeben (im Einzelnen dazu vgl. V265/20).

6. Antrag: Absenkung der Grundsteuer B bis zum Jahresende 2020

Der Antrag wurde vom Einreicher nach intensiver Diskussion in der Stadtratssitzung zurückgezogen.

Anlage

Ergebnisse Runder Tisch „Verkaufsoffener Sonntag“, IFG am 29.06.2020

